Bundesrat Drucksache 485/1/91

16.09.91

Wi - Fz - In

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesausfuhramtes

Punkt der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

Der **federführende Wirtschaftsausschuß (Wi)**,
der **Finanzausschuß (Fz)** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi
Ziffern 1 und 2 schließen sich aus

1. Zu § 1

Der bisherige Text von § 1 wird Absatz 1. Es ist folgender Absatz 2 einzufügen:

"(2) Sitz des Bundesausfuhramtes ist Bonn."

Begründung:

Die Festlegung der Stadt Bonn als Sitz des Bundesausfuhramtes ist aus grundsätzlichen politischen wie auch fachlichen Gründen geboten.

Der Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Sitzfrage des Deutschen Bundestages beinhaltet u. a., "daß Bonn auch nach dem Umzug des Parlaments Verwaltungszentrum der Bundesrepublik Deutschland bleibt". Das neu zu gründende Bundesausfuhramt ist seit dem o. g. Beschluß die erste neu zu gründende Bundesbehörde. Die Sitzfrage ist in dem Gesetzentwurf nicht geregelt; laut Beschluß des

Ausgeliefert am 17. SEP. 1991

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

485/1/91

(noch Ziffer 1)

Bundeskabinetts vom 14. August 1991 will es hierüber zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden. Der Vorläufer und Kern des Bundesaufuhramtes - die Abteilung VI des Bundesamtes für Wirtschaft - befindet sich zur Zeit in Eschborn bei Frankfurt. Entsprechend dem o. g. Beschluß des Deutschen Bundestages sieht der Bundesrat eine politische Notwendigkeit, daß das neu zu gründende Bundesausfuhramt seinen Sitz in Bonn nimmt. Das Parlament muß ein Zeichen setzen, daß es seine Beschlüsse ernst nimmt und Wort hält.

Die Sitzverlagerung nach Bonn ist auch zur Steigerung der Effizienz der Arbeit bei dieser Behörde geboten. Zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs steht die jetzige Exportkontrollabteilung des Bundesamtes für Wirtschaft in ständiger Zusammenarbeit mit dem Zollkriminalinstitut in Köln, das mit dem ebenfalls vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes zum Zollkriminalamt und damit zu einer Bundesoberbehörde ausgebaut werden soll. Demgegenüber ist die Notwendigkeit der fachlichen Zusammenarbeit mit den restlichen Abteilungen des Bundesamtes für Wirtschaft minimal, da sich die verbleibenden Abteilungen allesamt nicht mit Fragen sensitiver Ausfuhrkontrolle sondern mit Bereichen wie Einfuhr, Messewesen, Gewerbeförderung etc. befassen. Hiermit könnte auch der Grundstein gelegt werden für ein mögliches zukünftiges Europäisches Exportkontrollamt.

Fz 2. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Bundesausfuhramt in einem der neuen Länder anzusiedeln ist.

Fz 3. Zu Artikel 6
In

Artikel 6 ist zu streichen.

Begründung:

1. Die Begründung für die Gewährung einer nach Laufbahngruppen gestaffelten Stellenzulage vermag nicht zu überzeugen und kann die generelle Heraushebung der Beamten des Bundesausfuhramtes nicht rechtfertigen. Auch in anderen Bereichen werden hochqualifizierte und -motivierte Mitarbeiter benötigt, die ebenfalls

den Verlockungen der besseren Einkommensverhältnisse in der Wirtschaft ausgesetzt sind. Bei Oberbehörden des Bundes und der Länder können die Obergrenzen des § 26 Abs. 1 BBesG überschritten werden, soweit dies wegen der mit den Funktionen verbundenen Anforderungen erforderlich ist (§ 26 Abs. 3 BBesG). Außerdem können aufgrund der Verordnung zu § 72 BBesG in Verwendungsbereichen, in denen Schwierigkeiten bei der Dekkung des Personalbedarfs bestehen, Sonderzuschläge gewährt werden.

Es wäre nicht sachgerecht und müßte Anschlußforderungen der Bediensteten anderer Verwaltungszweige auslösen, wenn nunmehr für die Bediensteten des als Bundesoberbehörde neu errichteten Bundesausfuhramtes neben den bereits durch das geltende Besoldungsrecht eröffneten und sicherlich auch genutzten Heraushebungsmöglichkeiten eine zusätzliche Verbesserung eingeführt würde.

2. Die Errichtung des Bundesausfuhramtes soll grundsätzlich durch Ausgliederung des mit dieser Aufgabe im Bundesamt für Wirtschaft befaßten Personals erfolgen. Der Präsident des Bundesamtes für Wirtschaft ist in der Bundesbesoldungsordnung unter der Besoldungsgruppe B 6 ausgewiesen. Es erscheint nicht plausibel, weshalb die Leitung eines Teilbereichs der bisher vom Bundesamt für Wirtschaft wahrgenommenen Aufgaben künftig mit B 7 und für den ersten Amtsinhaber sogar mit B 7 zuzüglich einer ruhegehaltfähigen Stellenzulage bis zum Mittelwert zwischen B 8/B 9 honoriert werden muß. Eine derartige Einstufung müßte zu erheblichen Spannungen im Gefüge der Besoldungsordnung B und zu zahlreichen Anschlußforderungen führen.

Eine gesetzliche Regelung über die besoldungsmäßige Einstufung des Präsidenten des Bundesausfuhramtes sollte deshalb zurückgestellt werden, bis der genauere Personalbedarf ermittelt ist und einen Vergleich mit anderen Bundesoberbehörden ermöglicht.